

GEMEINDERAT

Beilage I zur Vorlage (Geschäft No. 4022) – Teilrevision Personal- und Besoldungsreglement und Personal- und Besoldungsverordnung

Synoptische Darstellung der Änderungen – Festanstellung

Kommentar

Der Mindestanspruch soll analog zur kantonalen Regelung auf 25 Ferientage erhöht werden, da die meisten Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft mehrheitlich der Erhöhung des Mindestanspruchs gemäss Kanton folgen.

Bei der Personal- und Besoldungsverordnung wird der neue Absatz 1 eingeschoben und die bestehenden Absätze 1-6 werden nach 2-7 verschoben.

Personal- und Besoldungsreglement				
§ 51 Ferien		§ 51 Ferien		
¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben pro Kalenderjahr folgenden Anspruch auf bezahlte Ferien:		¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben pro Kalenderjahr Anspruch auf bezahlte Ferien. Das Nähere regelt die Verordnung.		
bis zum vollendeten 5 20. Altersjahr	5 Wochen 5 Wochen 1 Wochen			
a.a. a.a a.a a.a	5 Wochen 6 Wochen			
Personal- und Besoldungsverordnung				
Art. 32 Bezug der Ferien		Art. 32 Ferienanspruch und Bezug der Ferien		
¹ Mindestens 10 Arbeitstage der jährlich zustehenden Ferien sind zusammhängend zu beziehen. ² etc		Der Ferienanspruch beträgt 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 27 Arbeitstage und im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage. Mindestens 10 Arbeitstage der jährlich zustehenden Ferien sind zusammenhängend zu beziehen. etc		

Synoptische Darstellung der Änderungen – privatrechtliches Anstellungsverhältnis, auf Monatslohnbasis

Kommentar

Mit dem Zusatz wird für zukünftige Änderungen ein Spielraum gelassen, ohne dass Änderungskündigungen vorgenommen werden müssen.

Als Zusatz zum Anstellungsverhältnis, gültig mit Unterschrift:			
Ferien (Bisherige Ferienregelung gemäss Arbeitsvertrag)	Ferien (Zusatz zur Ferienregelung zum bisherigen Arbeitsvertrag)		
Der Ferienanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.	Der Ferienanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Für den Fall, dass die öffentlich-rechtliche Regelung, eine Änderung bzw. Ausweitung des Ferienanspruchs bringen sollte, so ist diese anwendbar.		

Synoptische Darstellung der Änderungen – privatrechtliches Anstellungsverhältnis, auf Stundenlohnbasis

Kommentar

Mit dem Zusatz wird der bisherige Arbeitsvertrag betreffend Ferien- und Ferientschädigung ergänzt und für allgemeingültig erklärt. Eine Anpassung der Ferienentschädigung ist nicht notwendig, da die Anzahl der gewährten Ferientage keinen Einfluss auf die Höhe der Ferienentschädigung hat.

Als Zusatz zum Anstellungsverhältnis, gültig mit Unterschrift:			
Ferien (Bisherige Ferienregelung gemäss Arbeitsvertrag; meist bei älteren Verträgen, falls vorhanden)	Ferien (Zusatz zur Ferienregelung zum bisherigen Arbeitsvertrag – allgemeingültig)		
Der Ferienanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.	Der Ferienanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Für den Fall, dass die öffentlich-rechtliche Regelung, eine Änderung bzw. Ausweitung des Ferienanspruchs bringen sollte, so ist diese anwendbar.		
Entschädigung (bisherige Ferien- und Feiertagsentschädigung)	Entschädigung (Zusatz zur Ferien- und Feiertagsentschädiung zum bisherigen Arbeitsvertrag – allgemeingültig)		
Die Bruttobesoldung beträgt Fr pro Stunde, zuzüglich Ferienentschädigung,	Die Bruttobesoldung beträgt Fr pro Stunde, zuzüglich Ferienentschädigung, Anteil 13.		

Anteil 13. Monatslohn sowie wie Ferientagsentschädigung. Die Auszahlung erfolgt monatlich.	Monatslohn sowie wie Ferientagsent- schädigung. Die Auszahlung erfolgt monatlich.
	Die Ferienentschädigung beträgt neu bei 25 Tage Ferien 10.64% [(52x100:47)-100].
	Die Ferienentschädigung beträgt neu bei 27 Tage Ferien 11.59% [(52x100:46.6)-100].
	Die Ferienentschädigung beträgt neu bei 30 Tage Ferien 13.04% [(52x100:46)-100].